

STICHWORT «ARREST»

INHALT

Die Arrestgründe	2
Das Arrestgesuch	3
Arrestbewilligung, Arrestbefehl und Arrestvollzug.....	3
Die Arresteinsprache.....	4
Arrestprosequierung: Der Gläubiger muss am Ball bleiben.....	5

Der Arrest trifft die Schuldnerin wie ein Blitz aus blauem Himmel: Auf einmal hat das Betreibungsamt im Auftrag des Arrestrichters einen Vermögensgegenstand oder ein Guthaben auf einem Konto arrestiert. Einzig wenn ihr Einkommen gepfändet werden soll, nimmt das Betreibungsamt vor dem Arrestvollzug Kontakt mit ihr auf, um das betreibungsrechtliche Existenzminimum zu ermitteln. Es handelt sich beim Arrest um eine Art superschneller Pfändung. Der Gläubiger muss dem Arrestrichter in seinem Antrag mitteilen, welche Werte konkret arrestiert werden sollen.

Arrest von Vermögenswerten (Art. 271 ff. SchKG). Mit dem Arrestgesuch kann der Gläubiger dafür sorgen, dass ein bestimmter, von ihm bezeichneter Vermögenswert der Schuldnerin auf Befehl des Arrestrichters überfallartig beschlagnahmt wird. Den Arrest kann er nur verlangen, wenn ein Arrestgrund vorliegt (beispielsweise besteht gegen die Schuldnerin ein vollstreckbarer Gerichtsentscheid oder es liegt ein Verlustschein vor). Der Arrest trifft die Schuldnerin wie ein Blitz aus heiterem Himmel: Auf einmal ist beispielsweise ihr Guthaben auf dem Bankkonto arrestiert. Sie hat zu den Behauptungen des Gläubigers nie Stellung nehmen können. Das rechtliche Gehör ist ihr nicht gewährt worden. Das Arrestverfahren sieht vor, dass sie ihren Standpunkt erst nach vollbrachter Tat geltend machen kann – mit einer Einsprache.

Nur was auch pfändbar wäre, kann arrestiert werden: Guthaben auf Bankkonten, Fahrzeuge, Schmuckstücke, Lohnansprüche gegen den Arbeitgeber usw. Der Arrest schafft dem Gläubiger eine provisorische Sicherheit. Der Vermögensgegenstand bleibt arrestiert (man könnte auch sagen: «beschlagnahmt»), bis der Gläubiger via Betreuung oder Klage einen endgültigen vollstreckbaren Titel erwirkt hat (sog. Arrestprosequierung, Art. 279 SchKG). Dazu stehen ihm kurze Fristen zur Verfügung. Verpasst er diese oder scheitert er mit der Betreuung oder der Klage, so wird der arrestierte Gegenstand wieder frei.

Das Inkassobüro ersucht die Arrestrichterin um Arrestierung des pfändbaren Anteils des Arbeitslohnes, den Dora Schäfer als Serviceangestellte im Restaurant Alpenfried verdient. Es hat gegen sie einen Pfändungsverlustschein aus dem Jahr 1982 (der Pfändungsverlustschein ist ein Arrestgrund). Dora Schäfer muss sich vom Betreibungsamt das pfändbare Einkommen berechnen lassen. Der darüber liegende Teil wird mit Arrest belegt.

DIE ARRESTGRÜNDE

Nicht jeder Gläubiger kann einen Arrest verlangen, sondern nur jener, der nachweist, dass einer der folgenden Arrestgründe vorliegt:

Art. 271

¹ Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen lassen:

1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
3. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 Absatz 1 beruht;
5. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein besitzt.
6. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt.

² In den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung.

Zu den einzelnen Arrestgründen:

- **Die Schuldnerin hat keinen festen Wohnsitz.** Der Gläubiger, der sich auf diesen Arrestgrund beruft, muss nachweisen, dass die Schuldnerin weder in der Schweiz noch im Ausland einen festen Wohnsitz hat.
- **«Machenschaften» der Schuldnerin.** Um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, schafft die Schuldnerin Gegenstände zur Seite, trifft sie Anstalten zur Flucht oder ist sie schon auf der Flucht.
- **Die Schuldnerin ist auf der Durchreise oder sie besucht Märkte und Messen.** Beispielsweise ist sie als Touristin oder als Marktfahrerin unterwegs. Dieser Arrest kann nur für Forderungen verlangt werden, die sofort fällig werden: Hotelrechnungen, Barkäufe, Fahrzeugreparaturen usw. Gegen diese Schuldnerinnen – und nur gegen sie – ist nach der Praxis des Bundesgerichts der «*Taschenarrest*» möglich (BGE 112 III 47): Hier bezeichnet der Gläubiger keinen konkreten Vermögenswert als Arrestgegenstand, sondern er verlangt die Arrestierung sämtlicher Vermögenswerte, welche die Schuldnerin bei sich hat (wie Geld, Schmuck, Wertpapiere usw.), soweit sie pfändbar wären.
- **Der Gläubiger hat einen Verlustschein oder einen definitiven Rechtsöffnungstitel gegen die Schuldnerin.** Jeder Gläubiger, der in einem Konkurs oder in einer Pfändung gegen die Schuldnerin zu einem Verlustschein gekommen ist oder der einen vollstreckbaren Gerichts- oder Verwaltungsentscheid gegen die Schuldnerin hat, kann jederzeit den Erlass eines Arrestbefehls gegen die Schuldnerin verlangen. Den Nachweis, dass ein Arrestgrund gegeben ist, erbringt er einfach, indem er den Verlustschein oder den Rechtsöffnungstitel vorlegt.

Zum Arrest berechtigt bereits der provisorische Verlustschein, ebenso ausländische Bescheinigungen, welche belegen, dass der Gläubiger in der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin seine (Geld-)Forderung nicht vollumfänglich hat befriedigen können.

- **Die Schuldnerin wohnt im Ausland: «Ausländerarrest».** Zwangsvollstreckung im Ausland kann mühevoll sein, deshalb sieht das SchKG einen besonderen Arrestgrund für Forderungen gegen Schuldnerinnen vor, welche im Ausland Wohnsitz und in der Schweiz keinen Betreuungsort haben. Der Arrest richtet sich gegen Vermögenswerte in der Schweiz.

Der Ausländerarrest wird nur bewilligt, wenn die Forderung durch ein Urteil oder eine Schuldanerkennung ausgewiesen ist oder wenn die Forderung einen genügenden Bezug zur Schweiz hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Vertrag in der Schweiz abgeschlossen wurde oder wenn er in der Schweiz zu erfüllen ist.

Im Zoll- und im Steuerrecht sind weitere Arrestgründe vorgesehen. Wenn die Forderung durch ein Pfand gedeckt ist, ist der Arrest ausgeschlossen (Art. 271 Abs. 1 SchKG).

DAS ARRESTGESUCH

Der Gläubiger, der ein Vermögensstück der Schuldnerin mit Arrest belegen lassen will, muss beim Arrestrichter am Betreuungsort oder am Ort, wo sich der Arrestgegenstand befindet, ein schriftliches Gesuch um Erlass des Arrestbefehls einreichen (Art. 272 SchKG).

Der Gläubiger muss nicht den strikten Beweis erbringen, dass die Voraussetzungen für den Arrest erfüllt sind. Es genügt, dass er das Gericht mit einer plausiblen Darstellung zur Überzeugung führt, dass er wahrscheinlich Recht habe. Er muss dreierlei *glaubhaft machen*:

1. Es gibt eine fällige Forderung gegen die Schuldnerin.¹
2. Es gibt einen Arrestgrund.
3. Es gibt einen arrestierbaren Vermögenswert.

Der arrestierbare Vermögenswert. Der Gläubiger muss dem Gericht beschreiben, welcher Gegenstand arrestiert werden soll und wo er sich befindet. Will er ein Guthaben arrestieren lassen, muss er angeben, bei welcher Bank (je nach Gericht auch noch bei welcher Filiale) sich das Konto befindet.

Verpönter Sucharrest. Der «Sucharrest», bei dem der Gläubiger unter der Annahme, dass sich dann schon das eine oder andere Konto finden lassen werde, die Arrestierung der Konten bei einer ganzen Reihe von Banken beantragt, ist rechtsmissbräuchlich. Er wird nicht bewilligt.

ARRESTBEWILLIGUNG, ARRESTBEFEHL UND ARRESTVOLLZUG

Bewilligt der Arrestrichter den Arrest, so erteilt er dem Betreibungsamt den Arrestbefehl (Art. 274 Abs. 1 SchKG). Dieses schreitet zum Vollzug.

Die Kautio. Der Arrestrichter kann dem Gläubiger die Hinterlegung einer Kautio auferlegen und den Erlass des Arrestbefehls hinausschieben, bis diese eingetroffen ist (Art. 273 SchKG). Die Arrestkautio dient als Sicherheit für Vermögensschäden, welche der Schuldnerin (oder andern Personen) durch einen ungerechtfertigten Arrest entstehen könnten.

¹ Wohnt der Schuldner im Ausland oder trifft er Flucht Vorbereitungen, ist der Arrest auch möglich, wenn die Forderung noch nicht fällig ist (Art. 271 Abs. 2 SchKG).

Mitwirkungspflicht. Die Schuldnerin ist verpflichtet, mitzuwirken. Sie darf den Arrestgegenstand nicht verstecken und muss so weit Auskunft geben, als es zur Durchführung eines genügenden Arrests nötig ist (Art. 275 SchKG). Verweigert die Schuldnerin die nötigen Auskünfte, kann sie gemäss Art. 323 Ziff. 2 StGB mit Busse oder mit Haft bestraft werden (sogenannte Ungehorsamsstrafe).

Sicherheitsleistung. Will die Schuldnerin die Arrestierung eines Vermögenswerts abwenden, so kann sie eine Sicherheit leisten, beispielsweise einen Geldbetrag hinterlegen, der dem Wert des zu arrestierenden Vermögensstücks entspricht (Art. 277 SchKG). Denkbar ist auch die Errichtung einer Solidarbürgschaft, die Beibringung einer Bankgarantie usw.

DIE ARRESTEINSPRACHE

Gegen den Arrestbefehl selber, der sich an das Betreibungsamt richtet, hat die Schuldnerin keinerlei Rechtsmittel. Wehren kann sie sich mit Arresteinsprache erst nach Zustellung der Arresturkunde. Die Einsprache muss innert zehn Tagen eingereicht werden. Der Arrest wird trotz Einsprache aufrechterhalten.

Die Einsprachegründe. Es sind folgende Einwände möglich²:

Verfahrensrechtliche Einwendungen

- a. Das Gericht ist örtlich oder sachlich nicht zuständig.
- b. Eine der Parteien ist nicht parteifähig.

Bestreitung der Arrestvoraussetzungen

- c. Sie kann bestreiten, dass der angerufene Arrestgrund gegeben sei.
- d. Sie kann die Einrede erheben, der Gläubiger habe eine Pfandsicherheit.
- e. Sie kann den Einwand erheben, die vorgelegte Urkunde sei kein Arresttitel (das Urteil sei nicht vollstreckbar, die Vorleistung des Gläubigers sei nicht erbracht worden usw.).
- f. Sie kann Bestand, Höhe oder Fälligkeit der Forderung bestreiten.

Bestreitung des Arrestobjekts

- g. Sie kann geltend machen, das Arrestobjekt gebe es nicht, es gehöre nicht ihr usw.
- h. Sie kann geltend machen, der Gläubiger habe einen verpönten «Sucharrest» beantragt.

Wenn das Arrestgesuch auf einem Konkursverlustschein basiert

- i. Liegt dem Arrestgesuch ein Konkursverlustschein zugrunde, kann sie die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erheben. Damit wird ein allfälliger Entscheid im Streit um die Bewilligung der Einrede nach Zustellung des Zahlungsbefehls nicht präjudiziert.
- j. Sie kann einwenden, der Vermögenswert, der einem Dritten gehört, sei zu Unrecht für pfändbar erklärt worden.³

Bestreitung der Pfändbarkeit

- k. Sie kann einwenden, der arrestierte Vermögenswert sei nicht pfändbar.

Mängel des Arrestbefehls

² Die folgende Darstellung stützt sich auf Basler SchKG-Kommentar, 2. Auflage 2010, Hans Reiser, Art. 278 N 6 bis 17.

³ Vergleiche Art. 265a Abs. 3 SchKG: Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag [genauer wäre: die Einrede des mangelnden neuen Vermögens] nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest. Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, kann der Richter für pfändbar erklären, wenn das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der dem Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln.

l. Sie kann einwenden, der Arrestbefehl sei mangelhaft.

Rechtsmissbräuchlichkeit des Arrestgesuchs

m. Sie kann einwenden, das Arrestgesuch sei rechtsmissbräuchlich. Als rechtsmissbräuchlich hat das Bundesgericht ein Arrestgesuch bezeichnet, mit dem das Auto eines Vertragspartners verarrestiert werden sollte, der für Vergleichsverhandlungen eingereist war (BGE 105 III 18).

Der Entscheid über die Einsprache kann innert zehn Tagen mit Beschwerde an die obere Gerichtsstanz weitergezogen werden.

ARRESTPROSEQUIERUNG: DER GLÄUBIGER MUSS AM BALL BLEIBEN

Der Gläubiger konnte mit Hilfe des Gerichts überfallartig ins Vermögen der Schuldnerin eingreifen. Die Arrestierung soll aber nicht unnötig lange dauern. Der Gläubiger trägt die «Arrestprosequierungslast». Es laufen immer wieder kurze Fristen (meist zehntägige), während denen er jeweils den nächsten Schritt einleiten muss (Art. 279 SchKG). Das Gesetz will dafür zu sorgen, dass der arrestierte Vermögenswert möglichst rasch zum gepfändeten wird – oder dass der Arrest wegfällt.

- Hat er nicht schon vorher dafür gesorgt, so muss der Gläubiger *innert zehn Tagen* ab Arrestbewilligung eine Klage oder eine Betreuung für die Forderung einreichen, welche Grundlage des Arrests ist.
- Erhebt die Schuldnerin Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger *innert zehn Tagen* die Rechtsöffnung verlangen oder die Anerkennungsklage einreichen.
- Wird sein Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen, so muss der Gläubiger *innert zehn Tagen* die Anerkennungsklage einreichen.
- Hat die Schuldnerin keinen Rechtsvorschlag erhoben oder wurde er abgewiesen, so muss der Gläubiger *innert zwanzig Tagen* das Fortsetzungsbegehren stellen.
- Hat der Gläubiger zuerst geklagt, so muss er *innert zehn Tagen* ab Eröffnung des Urteils die Betreuung einleiten.

Verpasst der Gläubiger eine dieser Fristen, so fällt der Arrest dahin. Die Schuldnerin kann für die Nachteile des Verfahrens Schadenersatz verlangen (Art. 280 Ziff. 1 SchKG).

Die Frist steht theoretisch still, solange das Einspracheverfahren (mitsamt allfälliger Weiterziehung) läuft. Da die Schuldnerin für die Einreichung der Einsprache ebenso lange Zeit hat wie der Gläubiger für die Arrestprosequierung, bleibt dem Gläubiger in der Praxis nichts anderes übrig, als den ersten Schritt der Prosequierung – die Betreuung oder die Klage – vorsorglich zehn Tage nach Zustellung der Arresturkunde einzuleiten.

Betreibungsort. Der Gläubiger hat die Wahl: Er kann die Betreuung am Arrestort oder am ordentlichen Betreuungsort einleiten. Entscheidet er sich für die Betreuung am Arrestort, wird die Pfändung schlussendlich auf den Arrestgegenstand beschränkt bleiben und es wird ihm kein Verlustschein ausgestellt. Betreibt er am Arrestort, so wird die Betreuung auch gegen eine Schuldnerin, welche an sich der Konkursbetreuung unterliegen würde, auf dem Weg der Pfändung durchgeführt.

Der Gläubiger haftet für ungerechtfertigten Arrest. Wenn der Arrest ungerechtfertigt war und der Schuldnerin dadurch ein Schaden entstanden ist, so schuldet der Gläubiger Schadenersatz. Ungerechtfertigt ist der Arrest, wenn etwa der Arrestgrund nicht gegeben war oder wenn die Forderung nicht bestand. Zum Schaden können entgangene Zinsen, Anwaltskosten und weitere Kosten gehören, welche der Schuldnerin durch das Arrestverfahren entstanden sind.

Kaution. Zur Sicherstellung des Schadenersatzes kann der Arrestrichter von Amtes wegen (bei der Arrestbewilligung) oder auf Antrag der Schuldnerin (bei der Arresteinsprache) die Hinterlegung einer Kaution verlangen.